

S A T Z U N G

der

B S G Herne

(Abschrift)

beschlossen am 19. Februar 1997

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

BSG Herne

Behinderten-Sport-Gemeinschaft Herne 1955 e.V.
Verein für Breiten-, Rehabilitations- und Leistungssport

- in der Folge "Gemeinschaft" genannt -, hat seinen Sitz in
44608 Herne und ist im Vereinsregister Nr. 156 eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1.1 Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2 Zweck der Gemeinschaft ist

- a) den Behindertensport zur Erhaltung und Wiedergewinnung
der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit
sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit
und der sozialen Integration zu fördern und einzusetzen
(Rehabilitation und Sozialisation) und
- b) jedem(r) Behinderten die Teilnahme am Breiten-, Rehabilitations-
und Leistungssport zu ermöglichen.

1.3 Dieser Zweck wird erreicht durch

- a) Ausüben des Behindertensports mit körper-, und geistig-behinderten Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern;
 - b) ärztliche Überwachung;
 - c) Stellen von Übungsleitern(innen) mit Ausbildung für den Behindertensport;
 - d) Anbieten vielseitiger, behindertengerechter Sportmöglichkeiten;
 - e) Durchführen von und teilnehmen an örtlichen und überörtlichen Sportveranstaltungen;
 - f) Fördern von Sport- und Freizeitstätten für Behinderte und Mitwirken bei ihrer Errichtung und Unterhaltung;
 - g) Darstellen der Ziele und Aufgaben des Behindertensports in der Öffentlichkeit und Hinweisen auf die Möglichkeiten und Wirkungen des Sports = Bereitschaft des Behinderten wecken;
 - h) Führung des Sports- und Vereinslebens im Sinne von "Integration statt Isolation";
 - i) Zusammenarbeit mit Verbänden und Einrichtungen für Behinderte sowie mit Verbänden und Sportvereinen nichtbehinderte Sportler;
 - j) Schaffen der finanziellen, personellen und räumlichen Grundlagen unter Beachtung der Selbsthilfe.
2. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein, seine Organe und Verantwortlichen haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflichtversicherungsschutzes.
Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der über die Sporthilfe abgeschlossene Sportversicherungsvertrag kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.
Ansprüche aus der Sport-Unfallversicherung werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.

4. Die Gemeinschaft ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
5. Die Gemeinschaft ist Mitglied im Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW), im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., im Stadtsportbund Herne e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gemeinschaft besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede(r) Behinderte werden, deren/dessen Behinderung einen Grad von mind. 28% hat und die/der in der Lage ist, am Behindertensport als Gruppentherapie teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

3. Förderndes Mitglied kann die-/derjenige werden, die/der die Gemeinschaft ideell oder materiell unterstützt oder deren/ dessen Grad der Behinderung während der ordentlichen Mitgliedschaft unter 25% herabsinkt.
4. Nichtbehinderte Aktive sind wie fördernde Mitglieder anzusehen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der Gemeinschaft zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen oder Kindes bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Mit dem Antrag zur Aufnahme verpflichtet sich der/die Antragsteller(in), sich einer ärztlichen Untersuchung durch den Sportarzt der Gemeinschaft oder durch den Hausarzt zu unterziehen und die Anordnungen des Arztes zu befolgen.

Fördernde Mitglieder unterliegen nur der Untersuchungspflicht, wenn sie aktiv am Sport teilnehmen.

4. Nach der ärztlichen Untersuchung kann der/die Antragsteller/in an den Übungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Gemeinschaft wird hierdurch nicht berührt.

§ 5
Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
2. Der Beitrag entspricht stets dem jeweils vom Landessportbund NW e.V. vorgegebenen Mindestmitgliedsbeitrag.

Die Erhebung eines höheren Beitrages ist möglich.

3. Der Beitrag eines fördernden Mitgliedes wird zwischen diesem und dem Vorstand der Gemeinschaft vereinbart; entspricht aber mind. dem Beitrag gemäß Absatz 2.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und ein Änderung des Mindestmitgliederbeitrages kann nur in der Jahreshauptversammlung bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann seitens des Vorstandes bei sozial schwachen Personen gemindert werden.
Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und ist eine Bringschuld.

Die Beitragskassierung erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren
Ausnahmen sind möglich.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
(die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate)
 - c) durch Ausschluss.
- 2.1 Durch Vorstandsbeschluss kann der Ausschluss verfügt werden, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung eines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist;
 - b) vorsätzlich gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse der Organe der Gemeinschaft verstößt;
 - c) das Ansehen und den Ruf der Gemeinschaft schädigt;
 - d) den Interessen der Gemeinschaft entgegenarbeitet.

2.2 Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hinzuweisen.

2.3 Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte innerhalb der Gemeinschaft.

Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.

Ein Beitragsverzicht bedarf der Genehmigung durch die nächste Jahreshauptversammlung.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind alle vereinseigenen Sachen zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe der Gemeinschaft sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Geschäftsausschuß
der Sportausschuß
der Ältesten- und Ehrenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gemeinschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.

2. Auf der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende volljährige ordentliche Mitglied stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des abgelaufenen Kalenderjahres;
 - b) die Wahl des Vorstandes (§ 9 der Satzung);
(§ 9 der Satzung);
 - c) die Wahl bzw. die Bestätigung der Ausschußmitglieder
(§ 10 der Satzung);
 - d) die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates
(§ 13 der Satzung);
 - e) die Wahl der Revisoren
(§ 14 der Satzung);
 - f) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
(§ 12 der Satzung);
 - g) die Höhe der Beiträge
(§ 5 der Satzung);
 - h) die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen
(§ 12 und § 16 der Satzung);
 - i) Anträge von Mitgliedern;
 - j) den Einspruch eines Mitglieds gegen eine vom Vorstand gegen ihn gerichtete Maßnahme
(§ 15 der Satzung);
 - k) die Auflösung des Vereins
(§ 17 der Satzung);
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich des 1. Vierteljahres statt (Jahreshauptversammlung).
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a) auf Beschluß des Vorstandes;
 - b) wenn mindesten 20 ordentliche Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

6.1 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem gesetzten Termin einzuberufen.

Ein Verstoß gegen diese formale Bestimmung hebt die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht auf.

6.2 Anträge zur Tagesordnung sind 4 Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat diese Anträge auf der Mitgliederversammlung vor endgültiger Festlegung der Tagesordnung bekanntzugeben.

6.3 Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

7. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.

Die Wahlen werden offen durchgeführt, geheime Wahlen nur auf Antrag und jeweils mit anders gekennzeichneten Wahlzetteln.

8.1 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung ist festzustellen.

8.2 Die Wahlen gemäß § 9, § 10, § 13 und § 14 der Satzung führt ein(e) von der Mitgliederversammlung gewählte(r) Wahlleiter(in) durch.

Ist die/der Erste Vorsitzende gewählt, obliegt ihr/ihm dieses Amt.

8.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen und zu genehmigen.

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der Ersten Vorsitzenden
dem/der Zweiten Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister(in)
dem/der Leiter(in) des Geschäftsausschusses
 [Geschäftsführer(in)]
dem/der Leiter(in) des Sportausschusses
 [1. Sportwart(in)]
dem/der Fachwart(in) für Breiten- und Reha-Sport
dem/der Fachwart(in) für Leistungssport
dem/der Jugendwart(in)
dem/der Frauenwart(in)

2. Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die
Geschäftsführer(in) und der/die Schatzmeister(in).

Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der Genannten
wahrgenommen wird.

3.1 Dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied der Gemeinschaft
ist.

3.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer
von zwei Jahren gewählt; er führt die Geschäfte bis zu Neuwahl.

4.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Der/dem
Ersten Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die übrigen
Vorstandsmitglieder zu.

- 4.3 Die/der Erste Vorsitzende bedarf zu ihrer/seiner Berufung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- 4.4 Für die übrigen Vorstandsmitglieder gilt die einfache Mehrheit.
- 5.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 5.2 Im Falle der Nichtbesetzung eines Vorstandspostens kann diese Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für
- a) die gesamte Geschäftsführung der Gemeinschaft im Sinne des durch die Satzung bestimmten Vereinszweckes;
 - b) die Durchführung des § 2 Nr. 1.3 .
- 7.1 Der Vorstand ist befugt, in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft Beschlüsse zu fassen, die aber den berechtigten Beschlüssen der anderen Organe nicht entgegenstehen dürfen.
- 7.2 Der Vorstand kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Personen beauftragen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind; er kann auch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter(innen) bestellen.
- 8.1 Der Vorstand ist von der/dem Ersten Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, mindestens einmal vierteljährlich.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- 9.1 Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, in denen Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten sind.
- 9.2 Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
- 10 Der Vorstand gibt sich eine Vereins- und Geschäftsordnung (VGO), in der auch die Arbeiten des Geschäfts- und Sportausschusses geregelt sind.

§ 10 Geschäftsausschuß

1. Der Geschäftsausschuß besteht aus
- dem/der Leiter(in) des Geschäftsausschusses
 [Geschäftsführer(in)]
 - dem/der stellvertr. Geschäftsführer(in)
 - dem/der stellvertr. Schatzmeister(in)
 - dem/der Gerätewart(in)
 - dem/der Medienwart(in)
 - dem/der Sozialwart(in)
 - dem/der Vergnügungswart(in)
 - dem/der Werbewart(in)
- aus Personen gem. § 9 Nr. 7.2 der Satzung
2. Dem Geschäftsausschuß kann nur angehören, wer Mitglied der Gemeinschaft ist.
- 3.1 Die Mitglieder des Geschäftsausschusses werden vom Vorstand ernannt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt bzw. von ihr berufen.

3.2 Auf der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes sind auch die Ausschußmitglieder in ihrem Amt zu bestätigen.

3.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsausschusses aus, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ein neues Mitglied zu berufen.

Kann für die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche kein Mitglied gewonnen werden, hat der Vorstand die Gesamtaufgaben zu wischten und neu zu verteilen.

4. Die Aufgaben des Geschäftsausschusses und seiner Mitglieder sind in der Vereins- und Geschäftsordnung geregelt und ergeben sich bereits aus der Funktionsbeschreibung.

Es besteht die Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand und die Verpflichtung zur jederzeitigen Berichterstattung.

5.1 Der Geschäftsausschuß ist von dem/der Geschäftsführer(in) oder bei ihrer/seiner Verhinderung von/dem stellvertr. Geschäftsführer(in) nach Bedarf -mindestens einmal vierteljährlich spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung- einzuberufen.

5.2 Der Geschäftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6. Über die Ausschußsitzungen sind Protokolle anzufertigen, in denen Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten sind.

Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und spätestens 7 Tage vor den Vorstandssitzungen den Vorstandsmitgliedern und allen Ausschußmitgliedern auszuhändigen.

§ 11
Sportausschuß

Der Sportausschuß besteht aus

- dem/der Leiter(in) des Sportausschusses
[1. Sportwart(in)]
 - dem/der Fachwart(in) für Breiten- und Reha-Sport
[stellvertr. Leiter(in)]
 - dem/der Fachwart(in) für Leitungssport
[stellvertr. Leiter(in)]
 - den Sportärzten(innen)
 - den Übungsleiter(innen)
 - den Abteilungsleiter(innen)
 - dem/der Jugendwart(in)
 - dem/der Frauenwart(in)
- aus Personen gem. § 9 Nr. 7.2 der Satzung

- 2.1 Die Ausschußleiter(innen), die Abteilungsleiter(innen), der/die Jugendwart(in) und der/die Frauenwart(in) müssen Mitglieder, Ärzte(innen) und Übungsleiter(innen) sollten dies aus sport- und versicherungsrechtlichen Gründen sein.
- 2.2 Der/die Ausschußleiter(innen) und die Fachwarte werden alle zwei Jahre von den Ausschußmitgliedern gewählt und von der folgenden Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt.
3. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter(innen) geleitet, die auf den Abteilungsversammlungen gewählt werden.

Abteilungsleiter(innen) kann der/die Übungsleiter(in) sein.
4. Die Bestellung von Sportärzten(innen) und Übungsleiter(innen) obliegt dem Vorstand.

5.1 Die Arbeit des Sportausschusses und seiner Mitglieder ist in der Vereins- und Geschäftsordnung (VGO) geregelt und ergibt sich bereits aus der Funktionsbezeichnung.

Es besteht die Verantwortlichkeit gegenüber dem Vorstand und die Verpflichtung zur jederzeitigen Berichterstattung.

5.2 Wesentliche Aufgaben des Sportausschusses sind

- a) Planung und Durchführung des Behindertensports im Rahmen des Breiten-, Rehabilitations- und Leistungssports;
- b) Festlegung aller sporttechnischen Maßnahmen;
- c) Behandlung aller sportmedizinischen Fragen;
- d) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern;
- e) die Überwachung und stetige Aktualisierung der Sportinhalte;
- f) darauf zu achten, daß der Behindertensport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen (Verträge) durchgeführt wird.

6.1 Der Sportausschuß ist von dem/der Ausschußleiter(in) oder bei ihrer/seiner Verhinderung von dem/der stellvertr. Ausschußleiter(in) nach Bedarf -mindestens einmal vierteljährlich spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung- einzuberufen.

6.2 Der Sportausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6.3 Zu den Sitzungen können mit beratender Stimme Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsausschusses eingeladen werden.

7. Über die Ausschußsitzungen sind Protokolle anzufertigen, in denen Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten sind.

Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und spätestens 7 Tage vor den Vorstandssitzungen den Vorstandsmitgliedern und den Ausschußmitgliedern auszuhändigen.

§ 12 **Ehrungen**

1. Die Ehrenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ehrenordnung regelt
 - a) die Verleihung der Ehrennadel an langjährige Mitglieder und an Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft Verdienste erworben haben;
 - b) die Verleihung des Ehrenbriefes an Personen in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports außerhalb der Gemeinschaft;
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - d) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder.

Ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung regelt § 3 der Satzung. Geehrte Nichtmitglieder werden eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 13 **Ältesten- und Ehrenrat**

- 1.1 Der Ältesten- und Ehrenrat setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuß angehören dürfen. Diese und drei Ersatzmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 1.2 Beschlüsse sind einstimmig bei Anwesenheit von fünf Ratsmitgliedern zu fassen.
2. Der Ältesten- und Ehrenrat ist berechtigt, gemeinsam mit dem Vorstand von den Bestimmungen des § 15 der Satzung Gebrauch zu machen.

§ 14
Revisoren

1. Auf der Mitgliederversammlung werden drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse sein dürfen.

Revisionshandlungen müssen von mind. Zwei Revisoren durchgeführt werden.

2. Aufgaben der Revisoren sind

- a) die Feststellung des Kassen- und Kontobestandes;
- b) die Kontrolle der Buchführung und Inventur;
- c) die Prüfung der jährlichen Berichte (Kasse, Inventar).

3. Zum Zweck der Prüfung ist den Revisoren Einsicht in sämtliche Kassenbücher, Buchungsunterlagen, Bankkonten, Bestandslisten und Mitgliedernachweise zu geben.

Zur Einsichtnahme in das Kassenbuch sind die Revisoren nur in Gegenwart des/der Schatzmeister(in) oder der/des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden berechtigt.

4. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind für das abgelaufene Geschäftsjahr die Aufgaben gem. Ziffer 2 durchzuführen und ist das Ergebnis der Prüfung in einer von den Revisoren zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Buchungsunterlagen vollzählig waren und wie die Bücher geführt wurden. Sie soll weiter Angaben enthalten über den Barbestand und den Kontenständen.

5. Der Revisionsbericht ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und anschließend zu den Akten zu geben.

6. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Nur einer der drei Revisoren kann auf zwei Jahre wiedergewählt werden.

Eine Wahl über vier fortlaufende Jahre hinaus ist nicht statthaft.

7. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Zeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgabe des ausgeschiedenen Revisors beauftragen.

§ 15 **Ordnungsverfahren**

1. Die Ordnung innerhalb der Gemeinschaft wird durch den Vorstand in Verbindung mit dem Ältesten- und Ehrenrat gewährleistet.

Diese können folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Erteilung von Verweisen (schriftlich);
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes von der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen für eine begrenzte Zeit;
 - c) Empfehlung an den Vorstand, ein Mitglied gem. § 6 Abs. 2 der Satzung auszuschließen.
2. Bevor eine der aufgeführten Maßnahmen verhängt wird, erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
 3. Gegen eine Ordnungsstrafe kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 16
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung;
sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur berechtigt, wenn sie in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden.
Sie bedürfen der nachträglichen Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einer von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17
Auflösung des Vereins



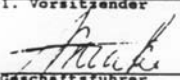
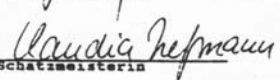



1. Die Gemeinschaft kann durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt werden.
2. Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Duisburg.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie beschlossen wird.

44629 Herne, 19 Februar 1997

 1. Vorsitzender	 2. Vorsitzender
 Geschäftsführer	 Schatzmeisterin
 1. Sportwart	
 Ehrenvorsitzender	 Übungsleiter